

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über ein Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (Oö. Wettgesetz)

[Landtagsdirektion: L-2014-199384/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1273/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, umfasst zwei Regelungskomplexe. Der eine bezieht sich auf Spielapparate und sieht ein Anzeigeverfahren bei den Gemeinden vor, der andere regelt den Bereich der Wetten mit Bewilligungsverfahren bei der Landesregierung. Im Zuge der geplanten Änderung der wettrechtlichen Bestimmungen wurden auch die Bestimmungen über die Spielapparate auf Zweckmäßigkeit und Aktualität überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf Grund der technischen Entwicklung der letzten Jahre einerseits die Prüfung im Anzeigeverfahren für die Gemeinde immer schwieriger wird und auf der anderen Seite die angesprochenen Spiele nicht mehr vornehmlich auf öffentlichen, entgeltlichen Apparaten als vielmehr auf privaten Spielkonsolen und Telefonen gespielt werden. Jugendschutzrechtliche Aspekte werden durch das Oö. Jugendschutzgesetz abgedeckt. Es wurde daher festgestellt, dass die Regelungen über die Spielapparate im Sinn einer Entlastung der Gemeinden und der Deregulierung entfallen können. Es sollen daher die wettrechtlichen Bestimmungen in einem Oö. Wettgesetz neu erlassen werden.

Das derzeit geltende Spielapparate- und Wettgesetz sieht keine ausreichenden Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Wettkundinnen und Wettkunden vor Wettsucht vor. Auch im bundesrechtlich zu regelnden Glücksspielwesen sind mit den Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010 diesbezügliche Regelungen getroffen worden. Nach der Österreichischen Studie zur Prävention der Glücksspielsucht vom Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) vom 9. März 2011 weisen Sportwetten - nach den an Glücksspielautomaten bzw. Video-Lotterie-Terminals angebotenen Glücksspielen - das höchste Suchtpotential auf. Auch deshalb ist ein erhöhter Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden erforderlich.

Derzeit sind insgesamt 23 Bewilligungen nach dem Oö. Spielapparate- und Wettgesetz erteilt worden. Von den bewilligten Wettunternehmen werden insgesamt ca. 1.217 Wettannahmestellen betrieben. Die TIPP 3 - Österreichische Sportwetten GmbH betreibt ca. 549 Annahmestellen ohne Wettterminals überwiegend in Trafiken, Postämtern, Kaufhäusern udgl. Die Anzahl der angezeigten Wettterminals (Selbstbedienungsgeräte) beträgt ca. 1.213.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verschärfung der Anforderungen an die Verlässlichkeit der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers;
- Verzicht auf Anhörungspflichten im Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren zur Verwaltungsvereinfachung;
- Verzicht auf Unterscheidung zwischen Wettbüro und Wettannahmestelle;
- Maßnahmen gegen Geldwäsche;
- detaillierte Regelungen über ein Anzeigeverfahren für Wettterminals und Anforderungen an diese;
- verstärkter Jugend- und Wettkundenschutz durch Einführung einer personenbezogenen Wettkundenkarte, eines Wettbuchs und Regelungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden ähnlich dem Oö. Glücksspielautomatengesetz;
- Änderungen bei der Betriebsschließung und Beschlagnahme;
- Regelung betreffend die Verwendung von Daten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes fällt größtenteils in den Bereich des Landes, hier werden die Verfahren in Zukunft aufwändiger, was Verwaltungskosten verursacht. Insbesondere auf Grund der im Entwurf enthaltenen Übergangsbestimmung ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landesgesetzes mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Derzeit gibt es 23 Wettbewilligungen, die dann neu erteilt werden müssen. Mit einer Erhöhung des Personalaufwands ist jedoch nicht zu rechnen.

Eine gewisse (nicht quantifizierbare) Mehrbelastung könnte für die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und Beschlagnahmen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und der Landespolizeidirektion entstehen. Die Überwachungstätigkeit wird jedoch für diese Behörden einfacher (zB Wettkundenkarte).

Der bisherige Vollzugaufwand im Zusammenhang mit den Spielapparaten entfällt bei den Gemeinden und den Strafbehörden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftstreibenden im Allgemeinen mit sich. Durch die Einführung einer Wettkundenkarte, eines Gutachtens für jeden Wettterminal sowie Maßnahmen zum Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden und Maßnahmen gegen Geldwäsche haben die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber für die Erteilung und Ausübung einer Bewilligung mit höheren Kosten als bisher zu rechnen. Bei Spielapparaten entfällt das bisherige Anzeigeverfahren bei der Gemeinde mit beizulegendem Sachverständigengutachten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Der Entwurf entspricht inhaltlich der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. Geldwäscherichtlinie).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 13 vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage, der Hinweis auf die Regelungen über Spielapparate entfällt.

Zu § 2:

Die Begriffsdefinition der Z 1 bis 5, 7 und 9 wurden dem bisherigen Gesetz entnommen.

Zu Z 6: Im Vollzug hat sich die Unterscheidung zwischen Wettbüro und Wettannahmestelle nicht bewährt, sodass darauf verzichtet werden soll. Insbesondere war oft schwierig zu beurteilen, ob lediglich Wetten entgegengenommen und weitergeleitet oder doch direkt abgeschlossen wurden. Dies ist in Zukunft nicht mehr von Bedeutung, weil nur mehr auf den einheitlichen Begriff der Wettannahmestelle als (mobile oder ortsgebundene) Betriebsstätte für alle wettunternehmerische Tätigkeiten abgestellt wird. Der Begriff Wettannahmestelle ist im Vollzug in dem überwiegenden Bereich des Abschlusses und Vermittlung von Wetten so gängig, dass er der Einfachheit halber auch für den (eher untergeordneten) Bereich der Vermittlung von Wettkunden verwendet werden soll.

Zu Z 8: Nach der bisherigen Definition ermöglicht der Wettterminal die Wettteilnahme unmittelbar und zwar ohne dass einer anderen Person zwischen Wettkundin bzw. Wettkunden und Wettunternehmen zwischengeschaltet ist. Mittlerweile werden vermehrt technische Einrichtungen verwendet, an denen zwar der Wettgegenstand und der Wetteinsatz bestimmt werden können, die Datenleitung aber nicht automatisch zum Wettunternehmen erfolgt, sondern eine Person in der Wettannahmestelle die Verbindung zwischen der Wettkundin bzw. dem Wettkunden und dem Wettunternehmen herstellt. Auch dies soll jetzt als Wettterminal gelten und somit anzeigepflichtig sein. Auch die Jugendschutz- und Wettkundenschutzmaßnahmen sollen hier greifen.

Zu § 3:

Abs. 1: Im Abs. 1 wird der Bewilligungstatbestand normiert. Danach kommt es auf die Tätigkeit als Wettunternehmen im Sinn der Definition des § 2 Z 9 iVm. § 2 Z 2 bis 4 an einer Wettannahmestelle (ortsgebunden oder mobile Betriebsstätte gemäß § 2 Z 6) an.

Abs. 2: Nach der derzeit geltenden Bestimmung ist nur zu prüfen, ob der Antragsteller eigenberechtigt und zuverlässig ist, für das Wettbüro einen Standortnachweis erbringt und eine Bankgarantie sowie Wettbedingungen und Wettscheinmuster vorlegt. Nunmehr werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht nur an die neue Diktion angepasst, sondern als weitere Voraussetzungen ein Staatsbürgerschaftskriterium eingeführt, wobei jedoch umfangreiche Gleichstellungsbestimmungen aufgenommen wurden.

Weiters wird auf Grund der Erfahrungen im Vollzug des Glücksspielbereichs das Erfordernis eines Konzepts für Wettkundenschutz und Geldwäscheverbeugung festgelegt.

Abs. 4: Nach der geltenden Regelung ist die Zuverlässigkeit der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers dann nicht gegeben, wenn sie bzw. er wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vermittlung von Wetten zu beachtenden Vorschriften, wiederholt bestraft worden ist oder von einem Gericht zu einer mehr als drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Mit der geplanten Änderung werden die gerichtlichen Straftatbestände konkretisiert. Weiters werden zusätzlich finanzstrafrechtliche Tatbestände angeführt. Auch wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung vorhandenen Vermögens nicht eröffnet wurde, mangelt es an der Verlässlichkeit.

Abs. 6 bis 8 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 4:

Abs. 1, 2 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Abs. 3: Im Interesse der Wettsuchtprävention sind in den Wettbedingungen auch Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung aufzunehmen. Weiters ist auf die Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdsperre hinzuweisen.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung dient der Klarstellung. In der Praxis werden zwar Änderungen angezeigt, eine Verpflichtung zur Bekanntgabe und Prüfung durch die Landesregierung geht jedoch aus der bisherigen Bestimmung nicht eindeutig hervor.

Zu § 5:

Die Landesregierung muss Kenntnis vom Standort aller Wettannahmestellen haben, die sie auch an die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landespolizeidirektion weiterleitet (§ 12), damit eine ordnungsgemäße Überwachung stattfinden kann. Eine solche wird aber unverhältnismäßig erschwert, wenn Wettannahmestellen an Orten betrieben werden, die nicht frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind. Gemeint sind hier zB Privatwohnungen oder

Räumlichkeiten, wo ausschließlich bestimmte Personen Zutritt haben (zB Vereinsmitglieder mit Kontrolle beim Einlass). An solchen Orten besteht eine erhöhte Gefahr des illegalen Wettwesens. Unproblematisch sind hingegen zB Vereinslokale, die sowohl von Mitgliedern als auch von sonstigen Gästen betreten werden dürfen. Ebenso unproblematisch ist beispielsweise eine Zutrittsbeschränkung für Minderjährige. Um rechtzeitig entgegenzuwirken, dass Wettannahmestellen an unzulässigen Standorten betrieben werden, ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde, die am besten über die örtlichen Gegebenheiten informiert ist, anzuschließen. Bei Missachtung der gesetzlichen Vorgabe sind die entsprechenden Verfahren einzuleiten.

Die Kennzeichnungspflicht ist nach wie vor gegeben, wurde aber entsprechend der praktischen Erfordernisse etwas erleichtert.

Zu § 6:

Für Wettterminals wird das Anzeigeverfahren detailliert geregelt. Weiters werden nunmehr auch Anforderungen an Wettterminals festgelegt, die auch durch Vorlage eines technischen Gutachtens nachgewiesen werden müssen. Wettterminals dürfen nur die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen. Auf Grund der Sicherung der Daten kann auch nachträglich festgestellt werden, ob der jeweilige Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Wetten ermöglicht. Sie dürfen nur von einer Person bedient werden und müssen mit einer Seriennummer ausgestattet sein. Weiters darf auch kein Wettterminal betrieben oder mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet sein, der oder die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen wie beispielsweise über Funkverbindungen (zB Bluetooth oder WLAN) ermöglicht.

Zu § 7:

Auch bereits nach der geltenden Rechtslage darf das Wettunternehmen keine Wetten mit Kindern und Jugendlichen abschließen. Bei Wettannahmen durch natürliche Personen (zB Wettscheine in Trafiken) ist das Alter der Wettkundinnen und Wettkunden im Zweifelsfall mittels Ausweis zu kontrollieren. Um bei Wettabschlüssen über Automaten ebenfalls sicherzustellen, dass nur volljährige Personen wetten, kommt zunächst der Einsatz von Wettkundenkarten in Betracht. Dies ist aber (bis zu dem im Gesetz genannten Betrag) nicht erforderlich, wenn das Wettunternehmen auf andere Weise sicherstellen kann, dass der Jugendschutz eingehalten wird, zB wenn Wettterminals nur in Räumen aufgestellt werden, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben und die Zutrittsbeschränkungen durch das Wettunternehmen entsprechend kontrolliert werden, oder, wenn die Terminals so konstruiert oder situiert sind, dass eine natürliche Person, die das Alter kontrollieren kann, bei der Wettannahme mitwirkt oder den Wettvorgang kontrollieren kann. Wie der Jugendschutz eingehalten wird, ist in den Schutzkonzepten im Rahmen der Bewilligung gemäß § 3 entsprechend darzustellen.

Die Wettkundenkarte ist nicht nur ein mögliches Mittel zur Einhaltung des Jugendschutzes, sondern dient auch im Zusammenhang mit der Führung von Wettbüchern dem Schutz der Wettkundin bzw. des Wettkunden. Für Wetten mit Wetteinsätzen pro Wettabschluss von über 70 Euro ist jedenfalls eine Wettkundenkarte auszustellen und der Wettvorgang im Wettbuch zu dokumentieren. Es soll eine Grenze von 70 Euro festgelegt werden, um kleinere Wetten unkompliziert zu ermöglichen. Bei diesen ist auch, wenn mehrere Wetten zB an verschiedenen Wettannahmestellen innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen werden, nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Grenze von 100 Euro wurde im Hinblick auf den Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden als zu hoch angesehen.

Durch die Auswertung aus den Wettbüchern können Wettunternehmen besser identifizieren, ob Existenzgefährdung vorliegen könnte, und entsprechende Maßnahmen (Beratung, Sperre) ergreifen. Im Begutachtungsentwurf war noch ein Hinweis auf die mögliche Spielsucht enthalten. Dafür wäre aber eine medizinische Diagnose erforderlich, die das Wettbuch nicht liefern kann. Es soll daher - wie im Glückspielbereich - auf die Existenzgefährdung abgestellt werden.

Das Überlassen der Karte an eine andere Person ist strafbar. Damit soll sichergestellt werden, dass nur volljährige Personen wetten, dass die Sperren nicht umgangen werden und dass keine "Verzerrungen" bei den Aufzeichnungen in den Wettbüchern erfolgen.

Die präventiven Schutzmaßnahmen orientieren sich an den Bestimmungen des Oö. Glücksspielautomatengesetzes. Ebenso soll die Möglichkeit einer Selbstsperre und Sperre durch das Wettunternehmen vorgesehen werden. Die Dauer der Sperre soll nicht starr im Gesetz festgelegt werden, sondern Teil des Konzepts für den Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden sein.

Die Wettkundenkarte und das Wettbuch dienen auch der Geldwäscheprävention. Für diesen Bereich wäre zwar eine höhere Grenze (zB im Bundesland Vorarlberg 1.000 Euro) ausreichend gewesen. Diese ist jedoch aus der Sicht des Schutzes der Wettkundinnen und Wettkunden zu hoch.

Zu § 8:

Die Regelungen dienen ebenso wie die im § 7 vorgesehenen Wettkundenkarten und Wettbücher der Bekämpfung der Geldwäsche. Diese Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG, wie sie bereits im Oö. Glücksspielautomatengesetz enthalten sind. Die Geldwäschemeldestelle ist derzeit im § 4 Bundeskriminalamt-Gesetz festgelegt.

Zu § 9:

Die Regelung über die verbotenen Wetten wurde aus folgenden Gründen wesentlich umgestaltet:

- Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a Z 1 des bisherigen § 10 können entfallen, weil es keiner zusätzlichen Norm bedarf, dass eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nicht ohne Bewilligung ausgeübt werden darf.
- Abs. 1 Z 2 und Abs. 1a Z 2 des bisherigen § 10 können entfallen, weil die Altersbeschränkung nunmehr im § 7 Abs. 1 enthalten ist.
- Abs. 2 des bisherigen § 10 kann entfallen, weil durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (2009/17/0158) festgestellt wurde, dass Wetten auf virtuelle Bewerbe, deren Ergebnisse von einem Computer generiert werden, oder auf aufgezeichnete Bewerbe, keine Wetten aus Anlass eines sportlichen Ereignisses darstellen. Wie aus den FAQ zum Glücksspiel auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ersichtlich, wird bei diesen Wetten die für klassische Sportwetten vorherrschende Geschicklichkeitskomponente zu Gunsten des Zufalls vermindert. Die Wette kann dadurch zum Glücksspiel werden.
- Die Untersagung der Tätigkeit ist nicht erforderlich, weil eine verbotene Tätigkeit mit Strafe zu belegen ist. Die Entfernung der Wettterminals soll nach den Bestimmungen des VStG vollzogen werden, eine zusätzliche Sonderbestimmung enthält nun § 11. Die Schließung der gesamten Wettannahmestelle wäre im Hinblick auf Rechte Dritter (zB Trafikanten) oft problematisch und ist bei einer Beschlagnahme der Terminals und der Wettscheine auch nicht unbedingt erforderlich.

Zu § 10:

Die schon bisher enthaltenen Bestimmungen über die Entziehung der Bewilligung soll übersichtlicher gestaltet werden. Der bisher enthaltene Tatbestand "wiederholt verbotene Wetten angeboten" ist durch den Wegfall der Verlässlichkeit ("mindestens zweimal nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes rechtskräftig bestraft") abgedeckt.

Zu § 11:

Die Verwaltungsstrafbehörden haben die Beschlagnahme nach den Bestimmungen des VStG durchzuführen. Die Sonderbestimmung über die Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände wurde dem § 53 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes entnommen, um unnötige Kosten für die Behörde zu vermeiden.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung wird eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenverwendung geschaffen. Unter Identifikationsdaten sind zB der Name, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, als Erreichbarkeitsdaten die Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Beauftragte gemäß § 9 VStG etc. zu verstehen.

Abs. 2 schafft die datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der notwendigen Daten an die Überwachungsbehörden.

Zu § 13:

Die Behördenzuständigkeiten werden bei den jeweiligen Bestimmungen festgelegt.

Die Praxis der bisherigen Bewilligungsverfahren hat gezeigt, dass die Anhörungsrechte keine wesentlichen Hinweise geliefert haben, sodass sie als nicht gerechtfertigter Verwaltungsaufwand entfallen können. Die Mitteilungen der erteilten Bewilligungen oder durchgeführten Anzeigeverfahren an die Behörden bleiben unverändert.

Die nunmehrige Regelung über die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entspricht der bisherigen Rechtslage, lediglich der Begriff der Bundespolizei wurde durch den - in den landesgesetzlichen Bestimmungen üblichen - Überbegriff der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ersetzt.

Zu § 14:

Überprüfungen können von Organen der Landesregierung und Organen der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeiten vorgenommen werden.

Weiters wird nunmehr klar festgelegt, dass Auskunftspflichtiger das Wettunternehmen ist. Sollte die Unternehmerin oder der Unternehmer (bzw. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei juristischen Personen) nicht selbst anwesend sein, hat sie bzw. er für die Anwesenheit einer entsprechenden Auskunftsperson zu sorgen.

Neu ist auch die Bestimmung des Abs. 5, wodurch verhindert wird, dass an einem Ort ein Wettterminal aufgestellt ist, der niemanden zugeordnet werden kann.

Zu § 16:

Gemäß Abs. 2 sollen erworbene Bewilligungen oder Anzeigen bis längstens für die Dauer von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gelten. Das gilt ebenso für bestehende behördliche Anordnungen und Maßnahmen.

Abs. 3 deckt den Fall ab, dass ein Antrag oder eine Anzeige rechtzeitig abgegeben wurde, die Landesregierung aber das Verfahren noch nicht abschließen konnte.

Im Begutachtungsentwurf war noch eine Bestimmung betreffend statische Verweise enthalten. Da in der nunmehrigen Fassung, bis auf zwei Verweise auf das Bankwesengesetz, lediglich Tatbestandsanknüpfungen enthalten sind, erfolgt die Nennung der aktuellen Fassung direkt bei den Verweisbestimmungen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (Oö. Wettgesetz) beschließen.

Linz, am 7. Mai 2015

Stanek
Obmann

Dipl.-Päd. Eidenberger
Berichterstatter

Landesgesetz
über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden
(Oö. Wettgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT
TÄTIGKEIT ALS WETTUNTERNEHMEN

- § 3 Bewilligungspflicht
- § 4 Wettbedingungen und Wettscheine
- § 5 Wettannahmestellen
- § 6 Wettterminals
- § 7 Jugend- und Wettkundenschutz
- § 8 Maßnahmen gegen Geldwäsche
- § 9 Verbotene Wetten
- § 10 Erlöschen und Entziehen der Bewilligung

3. ABSCHNITT
VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

- § 11 Beschlagnahme
- § 12 Verwenden von Daten
- § 13 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 14 Überprüfung

4. ABSCHNITT
STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Landesgesetz regelt den Betrieb von Wettunternehmen.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 und das Oö. Glücksspielautomatengesetz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. **Aufstellen:** physisches Positionieren und Belassen;
2. **Buchmacherin, Buchmacher:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt;
3. **Totalisatorin, Totalisateur:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt;
4. **Vermittlerin, Vermittler:** eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt;
5. **Wette:** Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;
6. **Wettannahmestelle:** ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden;
7. **Wettbedingungen:** allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen;
8. **Wettterminal:** technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient;
9. **Wettunternehmen:** Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler.

2. ABSCHNITT

TÄTIGKEIT ALS WETTUNTERNEHMEN

§ 3

Bewilligungspflicht

(1) Die Tätigkeit als Wettunternehmen in einer Wettannahmestelle darf nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgeübt werden.

(2) Die Bewilligung ist natürlichen Personen auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt und verlässlich sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats sind, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind,

3. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in Höhe von 200.000 Euro nachweisen,
4. Wettbedingungen und Wettscheinmuster vorlegen, die dem § 4 entsprechen; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich als Vermittlerinnen bzw. Vermittler tätig sind,
5. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Geldwäschevorbeugung vorlegen.

(3) Die Bewilligung ist juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn diese

1. den Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat haben, in dem juristische Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
2. eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellt haben, die bzw. der die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllt und
3. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 3 bis 5 erfüllen.

(4) Die Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten der Person die Annahme rechtfertigt, dass sie von der Bewilligung in einer diesem Landesgesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person

1. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder wegen eines Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz oder dem Waffengesetz 1996 oder § 168 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt ist, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Tilgungsgesetz 1972 getilgt ist, oder
2. mindestens zweimal nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, des Oö. Glücksspielapparategesetzes, des Glücksspielgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist und seit der letzten Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind, oder
3. wegen der mit Vorsatz begangenen Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabehhehlerei, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach dem Finanzstrafgesetz bestraft worden ist und über sie wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden, oder
4. ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit sind dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung sowie ein Auszug aus der Insolvenzdatei oder gleichwertige Bestätigungen der Behörden des Herkunftsstaates der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers beizulegen; werden dort

solche Bestätigungen nicht ausgestellt, sind die Nachweise durch eine eidesstattliche Erklärung zu ersetzen.

(6) Die Bewilligung ist unter Bedingungen und Auflagen (insbesondere auch die Bestellung einer bzw. eines Präventionsbeauftragten bzw. einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten) zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere den Schutz der Nachbarn vor Lärm, zu wahren. Sie darf befristet, längstens jedoch für die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung erteilt werden.

(7) Die Bewilligung ist nach ihrer Rechtskraft der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Standortgemeinde zu übermitteln.

(8) Ergibt sich bei einem bewilligten Wettunternehmen, dass mangels entsprechender behördlicher Bedingungen und Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen den Anforderungen dieses Landesgesetzes nicht entsprochen wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben.

§ 4

Wettbedingungen und Wettscheine

(1) Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen.

(2) Die Wettbedingungen sind mit einem Bewilligungsvermerk zu versehen und an gut sichtbarer Stelle in den Wettannahmestellen auszuhängen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist dem Wettkunden auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Die Wettbedingungen haben jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung,
2. die Ge- bzw. Verbote gemäß § 7 Abs. 1 und § 9,
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung, und
4. den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und einer Fremdsperre.

(4) Die Wettscheine müssen den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung gemäß § 3 sowie die Bewilligungsdaten, Tag und Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand, den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote) und bei eingerichtetem Wettkonto auch den persönlichen Code sowie einen Hinweis auf die Wettbedingungen enthalten.

(5) Änderungen der Wettbedingungen und Wettscheine sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die dem Abs. 3 entsprechenden Wettbedingungen sind von der Landesregierung mit einem Bewilligungsvermerk zu versehen.

§ 5

Wettannahmestellen

(1) Eine Wettannahmestelle darf nur an für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Orten betrieben werden. Das Wettunternehmen hat die Tätigkeit in weiteren, nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen der Landesregierung unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts zur Kenntnis zu bringen, dem ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde anzuschließen.

(2) Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Namen des Wettunternehmens zu enthalten.

§ 6

Wetterminals

(1) Wetterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden.

(2) Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Wetterminals unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Voraussetzung nach Abs. 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Für jeden Wetterminal ist auch ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 4 vorzulegen.

(4) Es dürfen nur Wetterminals aufgestellt oder betrieben werden, die

1. ausschließlich die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen,
2. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
3. über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wetterminal selbst ermöglichen,
4. mit einer Seriennummer ausgestattet sind,
5. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(5) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige dem Wettunternehmen

1. eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass die Aufstellung und der Betrieb des Wetterminals nicht untersagt wird, oder
2. mit Bescheid sowohl Beschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen festzulegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist, oder
3. mit Bescheid das Aufstellen zu untersagen, wenn auch durch Betriebsbeschränkungen, Bedingungen und Auflagen im Sinn der Z 2 die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden können.

§ 7

Jugend- und Wettkundenschutz

(1) Nur volljährigen Personen darf die Teilnahme an einer Wette ermöglicht werden. Nur volljährige Personen dürfen als Wettkunden vermittelt werden. Im Zweifelsfall ist die Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2014, entspricht.

(2) Das Wettunternehmen hat für jede Wettkundin bzw. jeden Wettkunden für Wetten an einem Wettterminal oder für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Für Wettterminals, bei denen auf andere Weise die Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 sichergestellt wird, ist bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bis zu einem Betrag von 70 Euro keine Wettkundenkarte erforderlich.

(3) Auf Wettkundenkarten ist der Name des Wettunternehmens sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Wettkundin bzw. des Wettkunden sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum anzubringen; dabei ist sicherzustellen, dass pro Wettkundin bzw. Wettkunden nur eine Karte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Karten für eine Wettkundin bzw. Wettkunden ausgestellt wurden, jeweils nur eine Karte gültig ist und nur diese Karte zur Teilnahme an der Wette berechtigt. Die Wettkundin oder der Wettkunde darf seine Wettkundenkarte keiner anderen Person überlassen.

(4) Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend, der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Geldwäscheprevention hat jedes Wettunternehmen ein Verzeichnis der gültigen Wettkundenkarten sowie der Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, zu führen und über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Geldwäscheprevention hat jedes Wettunternehmen über Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, ein elektronisches Wettbuch zu führen.

(6) Im Wettbuch sind folgende Daten über einen Zeitraum von drei Jahren zu speichern, über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln und nach Ablauf von drei Jahren zu löschen:

1. Identität der Wettkundin oder des Wettkunden;
2. Tag und Zeit des Wettabschlusses;
3. Einsatz und möglicher Gewinn (Wettquote);
4. Wettgegenstand.

(7) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Das Wettunternehmen kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette ausschließen.

(8) Entsteht bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme an einer Wette für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die

Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

(9) Kann die betroffene Person die begründete Annahme, dass das Existenzminimum gefährdet ist, nicht glaubhaft widerlegen, oder verweigert sie das Beratungsgespräch oder wird durch das Beratungsgespräch bestätigt, dass der Verdacht begründet ist, so hat das Wettunternehmen die betroffene Person zu sperren.

(10) Das Wettunternehmen hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für die Annahme im Sinn des Abs. 8 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(11) Über die durchgeführten Gespräche und Sperren sowie Spielerschuttschulungen ist der Landesregierung alle sechs Monate in anonymisierter Form zu berichten.

§ 8

Maßnahmen gegen Geldwäsche

(1) Das Wettunternehmen hat jeder Tätigkeit und jeder Transaktion besondere Aufmerksamkeit zu widmen und schriftlich festzuhalten, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte.

(2) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat das Wettunternehmen die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs zu unterlassen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorgangs die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(3) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Wettkundin bzw. der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat das Wettunternehmen die Wettkundin oder den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2014, nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit der Wettkundin oder dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen werden und die Geldwäschemeldestelle ist in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Wettunternehmen hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn der Abs. 2 und 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(5) Ergibt sich bei einer überprüfenden Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Verbotene Wetten

Wettunternehmen dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

1. die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
2. die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt, oder
3. durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

§ 10

Erlöschen und Entziehen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. durch Zurücklegung der Bewilligung oder
3. durch den Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder
4. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Enden ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor.

(2) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Verlässlichkeit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht mehr gegeben ist, oder
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Bewilligungsvoraussetzung schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war.

(3) Die Entziehung ist der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

3. ABSCHNITT

VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 11

Beschlagnahme

(1) Die von den Behörden gemäß § 15 Abs. 2 nach den Bestimmungen des VStG beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch der bisherigen Inhaberin bzw. dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn dadurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen ist ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich Benützung, Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind.

(2) Erwachsen einer Behörde bei einer Amtshandlung im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmeverfahren Barauslagen, so sind diese den Bestraften zur ungeteilten Hand im Strafbescheid, allenfalls mittels gesondertem Bescheid, aufzuerlegen.

§ 12

Verwenden von Daten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, folgende Daten automationsunterstützt zu verwenden:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten des Wettunternehmens sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
2. Daten zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß § 3,
3. Daten über die Wettannahmestellen und Wettterminals und
4. Daten über den Beginn, die Dauer und das Erlöschen der Bewilligung.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Landespolizeidirektion die Daten nach Abs. 1 zu übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landespolizeidirektion hat die Landesregierung über den Ausgang eines Verfahrens nach § 11 oder eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 15 zu informieren.

§ 13

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 14

Überprüfung

(1) Die Organe der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden und die beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Räumlichkeiten zu betreten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die diesem Landesgesetz unterliegt.

(2) Das Wettunternehmen hat den überprüfenden Organen und Sachverständigen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen den Bewilligungsbescheid und sonstige Aufzeichnungen vorzulegen. Das Wettunternehmen hat dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Wettterminals und der verwendeten Programme sowie einzelner Apparate- und Programmteile außerhalb des Aufstellorts mit ein. Zum Zweck der Überprüfung hat das Unternehmen die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen, die Wettterminals zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten etc.) der Programme auszuhändigen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) Die über einen Aufstellungsort eines Wettterminals verfügungsberechtigte Person hat den überprüfenden Organen Auskunft zu erteilen, von welchem Wettunternehmen der Wettterminal betrieben wird.

4. ABSCHNITT STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

1. wer ein Wettunternehmen an einer Wettannahmestelle ohne Bewilligung, entgegen den Bedingungen und Auflagen einer Bewilligung oder nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen betreibt;
2. wer eine Wettannahmestelle nicht an einem Ort gemäß § 5 Abs. 1 betreibt oder wer den Betrieb einer Wettannahmestelle der Behörde nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis bringt;
3. wer die Wettannahmestelle nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 5 Abs. 2);
4. wer einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 aufstellt oder betreibt;
5. wer minderjährigen Personen entgegen § 7 Abs. 1 die Teilnahme an einer Wette ermöglicht oder minderjährige Personen als Wettkunden vermittelt;
6. wer den Verpflichtungen des § 7 zum Ausstellen von Wettkundenkarten, Führen eines Verzeichnisses der Wettkundenkarten oder Führen von Wettbüchern nicht entspricht;
7. wer eine auf seinen Namen ausgestellte Wettkundenkarte einer anderen Person überlässt;
8. wer den Verpflichtungen des § 7 hinsichtlich Beratung und Sperre von Wettkundinnen und Wettkunden nicht entspricht;
9. wer den Verpflichtungen, Maßnahmen gegen Geldwäsche gemäß § 8 durchzuführen, nicht entspricht;
10. wer verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt;
11. wer die Überprüfung behindert oder die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen verweigert oder seiner Pflicht betreffend eine anwesende Auskunftsperson nicht nachkommt (§§ 7 und 14).

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(3) Wettterminals, angeschlossene Geräte, Programme und Wettscheine, die entgegen diesem Landesgesetz oder einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde gemäß Abs. 2 unabhängig von einer Bestrafung samt ihrem Inhalt für verfallen erklärt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen, Bewilligungen oder Kenntnissnahmen von Anzeigen durch die Landesregierung gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, als Berechtigungen, Bewilligungen oder Anzeigen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für bestehende behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen.

(3) Sofern innerhalb einer zeitlichen Befristung bzw. der Dauer von 18 Monaten gemäß Abs. 2 ein Antrag auf Bewilligung gemäß § 3 oder eine Anzeige gemäß § 6 eingebracht wird, verlängert sich die bestehende Berechtigung bis zur Erlassung des Bescheids gemäß §§ 3 oder 6 bzw. der Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 5.

(4) Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 erster Satz muss für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes angezeigte Wettannahmestellen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorliegen.

(5) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.